

Direkteinstieg Lehramt Sonderpädagogik

Freiburg  Heidelberg
Stuttgart  

Hinweise über Ablauf und Überprüfung

für
Seminare & Lehrkräfte im Direkteinstieg

Juli 2024 (1. Auflage)



Baden - Württemberg
Ministerium für Kultus, Jugend und Sport

Inhalt

1. Zuständigkeiten.....	3
2. Rahmenbedingungen.....	3
2.1 Phasen des Direkteinstiegs:	3
2.2 Arbeitsvertrag	3
2.3 Krankmeldungen	4
3. Organisatorische Hinweise zur Ausbildung am Seminar.....	5
3.1 Unterrichtstätigkeit an der Schule.....	5
3.2 Hinweise zur Intensivphase der Pädagogischen Schulung im 1. Schulhalbjahr.	5
3.3 Mentorat	6
3.4 Ausbildungsveranstaltungen ab dem 2. Schulhalbjahr	6
3.5 Überprüfung in entsprechender Anwendung der Prüfungsordnungen.....	6
4. Allgemeines	7
4.1 Einsatz als Klassenleitung	7
4.2 Vertretungsunterricht.....	7
4.3 Außerschulische Veranstaltungen	8
4.4 Teilzeit	8
4.5 Schwerbehinderung/Nachteilsausgleich.....	8
4.6 Schwangerschaft.....	9
4.7 Fahrtkosten	9
5. Weiterführende Links	9

1. Zuständigkeiten

Personalverantwortliche Behörde ist das Regierungspräsidium, mit welchem – in Vertretung für das Land Baden-Württemberg – der Arbeitsvertrag geschlossen wurde.

Stammdienststelle der Direkteinsteigerinnen und Direkteinsteiger ist die Schule, für welche sie eingestellt sind.

Verantwortlich für die schulpraktische Tätigkeit ist die Schulleiterin/der Schulleiter der Schule der Direkteinsteigerin/des Direkteinsteigers.

Die Seminare für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte sind für die Organisation und Gestaltung der Seminarveranstaltungen während der Schulungsphase zuständig. Die Organisation der Überprüfung (Prüfungen entsprechend SPO 2014) erfolgt durch die Außenstellen des Landeslehrerprüfungsamts (LLPA) bei den Regierungspräsidien.

2. Rahmenbedingungen

2.1 Phasen des Direkteinstiegs:

1. Schuljahr		2. Schuljahr		3. Schuljahr	
1. HJ	2. HJ	1. HJ	2. HJ	1. HJ	2. HJ
Päd. Schulung ¹					
Intensivphase	Teilnahme an Veranstaltungen des Vorbereitungsdienstes			Jahr der Bewährung	
Dienstl. Beurteilung durch die Schulleitung		Überprüfungen gemäß SPO 2014			

2.2 Arbeitsvertrag

Der Vertrag wird zunächst als befristetes Arbeitsverhältnis (einjährige Befristung mit der Qualifizierung als Befristungsgrund) in Vollzeit abgeschlossen. Die Probezeit

¹ Die Pädagogische Schulung beginnt am Montag in der letzten Ferienwoche der Sommerferien mit zentralen Einführungstagen.

dauert sechs Monate. Innerhalb der Probezeit kann von beiden Seiten ohne Grund gekündigt werden.

Innerhalb des ersten Schuljahres ist die Bewährung der Direkteinsteigerinnen/Direkteinsteiger durch die Schulleitung festzustellen. Bei Nicht-Bewährung (innerhalb des ersten Schuljahres) endet das Arbeitsverhältnis mit Auslaufen des befristeten Vertrags.

Bei Bewährung innerhalb des ersten Jahres wird der Vertrag in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis mit dem Nichtbestehen der Pädagogischen Schulung als auflösende Bedingung umgewandelt.

Bei den Direkteinsteigerinnen/Direkteinsteigern erfolgt keine „Überprüfung Übernahme selbständiger Unterricht“ (keine Anwendung der §§ 10 Abs. 4, 7 Abs. 3 Nr. 4 SPO 2014, keine „gelbe/rote Karte“).

Nach erfolgreichem Abschluss der Pädagogischen Schulung folgt das Jahr der Bewährung (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 2 LVO-KM).

2.3 Krankmeldungen

Die Stammdienststelle von Lehrkräften im Direkteinstieg ist die Schule, daher erfolgt die Krankmeldung an der Schule; das Seminar ist an einem Seminartag ebenfalls zu informieren. Dauert die Arbeitsunfähigkeit durch Krankheit länger als drei Kalendertage, hat die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer über den Dienstweg (Stammdienststelle Schule) an das Regierungspräsidium eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen.

Bei einem langfristigen Ausfall einer Direkteinsteigerin bzw. eines Direkteinsteigers, findet eine individuelle Abstimmung zwischen Regierungspräsidium als personalverantwortlicher Behörde, Außenstelle des Landeslehrerprüfungsamts beim Regierungspräsidium, Seminar und Schulleitung statt. Für das Fernbleiben bzw. den Rücktritt von einer Prüfung gilt außerdem § 25 SPO 2014.

3. Organisatorische Hinweise zur Ausbildung am Seminar

3.1 Unterrichtstätigkeit an der Schule

Die Unterrichtstätigkeit findet in beiden sonderpädagogischen Fachrichtungen des/der Teilnehmenden statt und ist wie folgt aufgegliedert:

	1. Schuljahr		2. Schuljahr	
	1. Halbjahr	2. Halbjahr	1. Halbjahr	2. Halbjahr
Hospitation/ begleiteter Unterricht	6 Std./W. <i>in der 1. sonderpädagogischen Fachrichtung</i>	6 Std./W. <i>in der 1. sonderpädagogischen Fachrichtung</i>	6 Std./W. <i>in der 1. sonderpädagogischen Fachrichtung</i>	8 Std./W. angeleiteter Unterricht <i>in der 2. sonderpädagogischen Fachrichtung*</i>
selbstständiger Unterricht	6 Std./W. <i>in der 1. sonderpädagogischen Fachrichtung</i>	8 Std./W. <i>in der 1. sonderpädagogischen Fachrichtung</i>	10 Std./W. <i>in der 1. sonderpädagogischen Fachrichtung</i>	8 Std./W. <i>in der 1. sonderpädagogischen Fachrichtung</i>
Summe Schule	12 Std./W.	14 Std./W.	16 Std./W.	16 Std./W.

* zunehmend selbständiger Unterricht

3.2 Hinweise zur Intensivphase der Pädagogischen Schulung im 1. Schulhalbjahr

Die Inhalte orientieren sich jeweils an den vom KM und ZSL veröffentlichten Konzeptionen zur Pädagogischen Schulung. Die Teilnahme an der Pädagogischen Schulung ist ein verpflichtender Baustein des Direkteinstiegs.

Der Stundenumfang beträgt insgesamt 220 Stunden: Grundlagen Sonderpädagogik (40 Std.), sonderpädagogische Fachrichtung 1 (30 Std.), sonderpädagogische Fachrichtung 2 (30 Std.), Diagnostik (30 Std.), Schulrecht (10 Std.), Fachdidaktik - Mathematik oder Deutsch (80 Std.)

Zusätzlich zu den ausgewiesenen Ausbildungsstunden erfolgt in jeder sonderpädagogischen Fachrichtung mindestens ein beratender Unterrichtsbesuch, optional ein weiterer Besuch durch das Seminar.

Ergänzende Hinweise zur Umsetzung:

Das jeweilige Format der Veranstaltungen (Präsenz, online, Blended Learning) kann den Strukturen des jeweiligen Seminars angepasst werden. Dabei sollten Präsenz- und Onlineformate in einem ausgewogenen Verhältnis sein.

3.3 Mentorat

Es ist entsprechend § 13 Abs. 2 SPO 2014 auch im Direkteinstieg ein Mentorat vorgesehen. Ausbildungsschulen erhalten, genauso wie bei den Vorbereitungsdiensten, Anrechnungsstunden (vgl. Abschnitt IV. Anrechnungen, Nummer 1. 4 der VwV Anrechnungsstunden und Freistellungen).

Für den Direkteinstieg in die wissenschaftlichen Lehrämter bedeutet dies für die Begleitung der Lehrkräfte durch Mentorinnen und Mentoren, dass den Schulen pro Schuljahr 1,5 Wochenstunden zustehen, d.h. also insgesamt 3 Wochenstunden.

3.4 Ausbildungsveranstaltungen ab dem 2. Schulhalbjahr

In der Zeit ab Februar (Beginn des regulären Vorbereitungsdiensts) durchlaufen die Direkteinsteigerinnen und Direkteinsteiger die essentiellen Ausbildungsveranstaltungen (inhaltliche Kernbereiche der Seminausbildung, die im Hinblick auf die Überprüfungen unverzichtbar sind) gemeinsam mit den angehenden Lehrkräften im Vorbereitungsdienst. Ggf. ergänzende spezielle Angebote für Direkteinsteigerinnen und Direkteinsteiger sind bei Bedarf möglich.

3.5 Überprüfung in entsprechender Anwendung der Prüfungsordnungen

Die Überprüfung erfolgt in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der für die abschließende Staatsprüfung maßgeblichen Prüfungsordnung SPO 2014.

Schulleiterbeurteilung	<ul style="list-style-type: none"> - spätestens drei Monate vor Beendigung der Pädagogischen Schulung
Schulrechtsprüfung (Schulrecht, Beamtenrecht sowie aufgabenbezogenem Jugend- und Elternrecht)	<ul style="list-style-type: none"> - 2. Jahr, erstes Halbjahr - Prüfungsgespräch von etwa 20 Minuten
Pädagogisches Kolloquium	<ul style="list-style-type: none"> - 2. Jahr, zweites Halbjahr - Einzelprüfung von etwa 45 Minuten
Beurteilung der Unterrichtspraxis	<ul style="list-style-type: none"> - 2. Jahr, erstes Halbjahr (erste sonderpädagogische Fachrichtung), zweites Halbjahr (zweite sonderpädagogische Fachrichtung) - Überprüfung der unterrichtspraktischen Fähigkeiten Unterrichtsdauer 60 - 90 Minuten
Fachdidaktische Kolloquien	<ul style="list-style-type: none"> - in der Regel im Anschluss an die jeweilige unterrichtspraktische Prüfung - Dauer etwa 45 Minuten

4. Allgemeines

4.1 Einsatz als Klassenleitung

Ein Einsatz als Klassenleitung ist nicht vorgesehen. Hierbei gelten die entsprechenden Ausführungen zum Vorbereitungsdienst.

4.2 Vertretungsunterricht

Prinzipiell steht die Ausbildung und Unterrichtsverpflichtung in den sonderpädagogischen Fachrichtungen im Vordergrund. Auch die Hospitationsstunden sowie der begleitende Unterricht beziehen sich auf die Ausbildung an der Schule. Daher können Direkteinsteigerinnen und Direkteinsteiger während der Pädagogischen Schulung in der Regel nicht für Vertretungsunterricht herangezogen werden. Im Jahr der Bewährung kann Direkteinsteigerinnen und Direkteinsteigern Vertretungsunterricht übertragen werden.

4.3 Außerschulische Veranstaltungen

Dienstliche Veranstaltungen des Seminars haben grundsätzlich Vorrang vor Schulveranstaltungen. Die Ausbildung der Direkteinsteigerinnen und Direkteinsteiger umfasst neben der Unterrichtstätigkeit und den Seminarveranstaltungen auch Veranstaltungen der Schule. Außerunterrichtlichen Veranstaltungen kommt bei der Verwirklichung des schulischen Erziehungs- und Bildungsauftrags eine besondere Bedeutung zu. Daher sollen Direkteinsteigerinnen und Direkteinsteiger auch an Veranstaltungen der Schule (z.B. Gesamtlehrer-, Klassen-, Fachkonferenz, ggf. Klassenpflegschaftsabende) teilnehmen, sofern nicht zeitgleich Veranstaltungen des Seminars stattfinden. Bei sonstigen außerunterrichtlichen Veranstaltungen können Direkteinsteigerinnen und Direkteinsteiger ggf. in geringem Umfang als Begleitpersonen hinzugezogen werden, wobei die üblichen Regelungen für die Genehmigung durch die Schulleitung gelten. Im Hinblick auf Klassenfahrten/Schullandheimaufenthalte/Projekttagen etc. ist zudem zu berücksichtigen, dass diese nicht in die jeweiligen Prüfungsphasen fallen dürfen.

4.4 Teilzeit

Derzeit ist keine Möglichkeit vorgesehen, die Pädagogische Schulung in Teilzeit zu absolvieren.

4.5 Schwerbehinderung/Nachteilsausgleich

Bei Vorliegen einer Schwerbehinderung kommen insbesondere pauschale und individuelle Nachteilsausgleiche in Betracht, um eine chancengleiche Teilhabe in der pädagogischen Schulung herzustellen und Nachteile zu vermeiden.

Teil des pauschalen Nachteilsausgleichs ist die Gewährung einer pauschalen Deputatsermäßigung im Umfang von einer Stunde beim selbständigen Unterricht (in Anlehnung an § 13 Abs. 4 SPO 2014) im Direkteinstieg. Direkteinsteigerinnen und Direkteinsteiger erhalten diese von Anfang an über alle Halbjahre hinweg, da sie auch bereits von Anfang an selbständig unterrichten.

Die Hinweise bezüglich Schwerbehinderung im Vorbereitungsdienst gelten entsprechend.

4.6 Schwangerschaft

Die Hinweise bezüglich Schwangerschaft im Vorbereitungsdienst (z.B. zur Mitteilung an die Dienststelle, zur Gefährdungsbeurteilung sowie zu Mutterschutz und Elternzeit) gelten entsprechend. Personalverantwortliche Stelle ist das Regierungspräsidium (siehe oben).

Für sonstige Ausbildungsbelange ist das jeweilige Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte, für spätere Fragen im Zusammenhang mit Prüfungen die jeweilige LLPA-Außenstelle, zuständig.

Wichtig ist insoweit, dass die besonderen Schutzvorschriften zwingend zu beachten sind und gleichzeitig durch Schwangerschaft, Mutterschutz und Elternzeit auch keine Nachteile bei der Ausbildung entstehen dürfen.

Gegebenenfalls kann nach der Rückkehr aus Mutterschutz und Elternzeit ein individueller Ausbildungsplan erforderlich sein, um Nachteile zu vermeiden.

4.7 Fahrtkosten

Stammdienststelle ist die Schule, für welche die Einstellung erfolgt ist (siehe oben).

Direkteinsteigerinnen/Direkteinsteiger sind hinsichtlich der Abrechnung der entstehenden Reisekosten zu Seminarveranstaltungen wie Anwärterinnen/Anwärter im Vorbereitungsdienst zu behandeln.

5. Weiterführende Links

Prüfungsordnungen:

Abschließende Staatsprüfungen - LLPA-BW (kultus-bw.de)

Handreichungen:

Handreichungen (Vorbereitungsdienste ab Januar/Februar 2016) - alle Lehrämter - LLPA-BW (kultus-bw.de)

Terminpläne:

Termine - abschließende Staatsprüfungen/Lehrkräfte im Arbeitnehmersverhältnis - LLPA-BW (kultus-bw.de)

Informationen zum Umgang mit Schwerbehinderung im Vorbereitungsdienst:

https://sbv-schule.kultus-bw.de/site/pbs-bw-km-root/get/documents_E788499293/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/Dienststellen/schwerbehindertenvertretung-schule-bw/pdf/Nachteilsausgleiche%20in%20der%20Lehrerbildung%206-2021.pdf

Informationen für erkrankte und schwerbehinderte Lehrkräfte:

https://sbv-schule.kultus-bw.de/site/pbs-bw-km-root/get/documents_E839316838/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/Dienststellen/schwerbehindertenvertretung-schule-bw/pdf/Aktuell%202020-09-23-SBV-Brosch%C3%BCre-SCREEN.pdf

Impressum

Herausgeber: Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
in Zusammenarbeit mit dem Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL)

Redaktion: Anne Schwarz, KM, Referat 21
Claudia Koster, ZSL, Referat 21